

## **NIEDERSCHRIFT**

über die am **Mittwoch, den 21.06.2023**, im Gemeindeamt Ellbögen stattgefundenene Sitzung des Gemeinderates.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:08 Uhr

Anwesende: Bgm. **Kiechl** Walter, MSc als Vorsitzender  
 Bgm.-Stv. **Gschirr Andreas**  
 GV **Ribis** Reinhard  
 Für GV **Spörr** Christoph – Ersatzmitglied Julia Bleicher  
 GR<sup>in</sup> **Auer** Stefanie  
 GR **Blasisker** Andreas  
 GR Ing. **Hölzl** Peter  
 GR<sup>in</sup> **Miller** Renate  
 Für GR **Reichegger** Günter – Ersatzmitglied Maria Tanzer  
 GR **Seidner** Gerhard  
 GR **Volgger** Karl  
 GR **Völlenklee** Christoph  
 GR Ing. **Weihrauter** Simon

Entschuldigt: GV **Spörr** Christoph  
 GR **Reichegger** Günter

Schriftführer: Mag.<sup>a</sup> Sonja Kogler

Weitere Anwesende: Arch. DI Siegfried Hybner zu TOP 1  
 1 Zuhörer: Kdt.. Stefan Tanzer

### **TAGESORDNUNG:**

1. Bildungscampus Ellbögen
  - 1.1. Vergabe Schließsystem
  - 1.2. Vergabe Feuerlöscher
  - 1.3. Vergabe Vorhänge
  - 1.4. Lamellenvorhänge Innenverglasungen
  - 1.5. Kostenschätzung/Abrechnung Arch. DI Hybner
2. Vergabe Herstellung Parkplatz "Kreuzbichl"
3. Zusage Wegsanierung Gp. 76 KG 81106 Ellbögen
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst. Nr. 39/4 KG Ellbögen
5. Vorstellung Bilanz 2022 Kraftwerk Falkesaner Bach
6. Anpassung Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

7. Berichte der Ausschüsse und des Substanzverwalters
8. Subventionsansuchen Bergrettung Tirol, Ortsstelle Matrie am Brenner
9. Subventionsansuchen Sondersubvention Schellenschlogger 2024
10. Übernahme Kosten für Ohrmarken
11. Personalangelegenheiten
  - 11.1. Weiterbeschäftigung Schulassistentin
  - 11.2. Ausschreibung Assistenzkraft Kinderbetreuungseinrichtungen
12. Vergabe geförderte Wohnungen "Mangge"
13. Nennungen für Tag des Ehrenamtes
14. Genehmigung der Niederschriften vom 25.05.2023
15. Anträge, Anfragen, Allfälliges

# BESCHLÜSSE:

Bgm. Kiechl begrüßt alle Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung und gratuliert GR Renate Miller zum Geburtstag.

## **1. Bildungscampus Ellbögen**

### **1.1. Vergabe Schließsystem**

Bgm. Kiechl berichtet, dass zwei Angebote für das Schließsystem im Bildungscampus eingeholt wurden. Ein Angebot stammt von der Firma Gogl zum Preis exkl. USt von € 4.278,33 und ein Angebot von der Firma Seidemann zum Preis exkl. USt. von € 7.697,68.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Schließanlage an die Firma Gogl zum Angebotspreis von € 4.278,33 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **1.2. Vergabe Feuerlöscher**

Bgm. Kiechl berichtet, dass zwei Angebote für Feuerlöscher im Bildungscampus eingeholt wurden. Ein Angebot stammt von der Firma BS Technik zum Preis exkl. USt von € 1.717,00 und ein Angebot von der Firma Total Fire Stop zum Preis exkl. USt. von € 1.513,00.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Feuerlöscher an die Firma Total Fire Stop zum Angebotspreis von € 1.513,00 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **1.3. Vergabe Vorhänge**

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Vorhänge an die Firma Kranebitter zum Angebotspreis des Alternativangebots von € 6.814,15 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Es wird klargestellt, dass in diesem Angebot die Vorhangschienen nicht enthalten sind, sodass diese noch gesondert vergeben werden müssen.

#### **1.4. Lamellenvorhänge Innenverglasungen**

Es wird berichtet, dass für die verglasten Wände Lamellenvorhänge benötigt werden, da diese sowohl schräg für die Verdunkelung als auch transparent gestellt werden können.

Dazu ist ein Angebot der Firma Karo Metall vorliegend. Die Firma Karo Metall GmbH hat hierzu ein Angebot erstellt. Mit einem 3 % Nachlass.

##### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Auftrag für Lamellenvorhänge für die Innenverglasung an die Firma Karo Metall GmbH zum Angebotspreis von € 6.115,23 abzüglich 3 % Nachlass zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Weihrauter merkt an, dass aus Kostengründen auch Folien hätten verwendet werden können. Dies sei in Büros oft sichtbar. Arch. DI Hybner teilt mit, dass nun schon Bohrungen vorgesehen sind. Eine Änderung ist daher jetzt nicht mehr möglich. Bgm.-Stv. Gschirr teilt mit, dass man darüber im Vorfeld hätte nachdenken müssen. Jetzt sei es dafür zu spät.

#### **1.5. Kostenschätzung/Abrechnung Arch. DI Hybner**

Bgm. Kiechl berichtet, dass die begleitende Kontrolle auch im 3. Quartal benötigt wird. Arch. DI Hybner hofft, dass sich die benötigten Stunden im 3. Quartal aber bereits senken lassen.

##### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Auftrag für die begleitende Kontrolle im Ausmaß von €13.674,00 für das 3. Quartal 2023 an Herr Arch. DI Hybner zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Es wird über die Vorgangsweise betreffend die kommenden Vergaben diskutiert. Im Juli stehen die nächsten Vergaben an. Hier geht es um die Vergabe der Versorgungskabel, die Verlegung der Abwasser- und Wasserleitung und weitere kleinere Vergaben. Die Vergabe der Versorgungsleitung ist wichtig, aber es soll ohnehin an den Billigstbieter vergeben werden.

Daher spricht sich Bgm.-Stv. Gschirr dafür aus, dass eine Vorstandssitzung im Juli angesetzt wird, wenn alle Unterlagen vorhanden sind. Die nächste Gemeinderatssitzung sollte dann erst wieder stattfinden, wenn genug Tagesordnungspunkte vorhanden sind. Dieser Vorschlag wird angenommen. Es wäre das Ziel, dass es eine Sommerpause im August gibt.

*(Änderung der Niederschrift lt. GRS vom 02.08.2023, wortwörtliche Einbringung von GR Hölzl):*

*GR Hölzl stellt in denn Raum – muß das Gebäude (Bildungscampus) zu Schulanfang im September unbedingt in Betrieb genommen werden, es wird äußerst knapp, dass alle Professionisten die Arbeiten abschließen werden, abgesehen von der Mängelbehebungsphase und Testbetrieb. Die Aussenanlagen werden zu diesem Zeitpunkt im absoluten Baustellencharakter befinden.*

*Antwort von Bgm. Kiechl – man hat es versprochen wobei die Einweihung 2024 stattfinden soll.*

## **2. Vergabe Herstellung Parkplatz "Kreuzbichl"**

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt und dankt GR Hölzl für die Durchführung der Ausschreibung. Es sind zwei Angebote eingelangt.

- Angebot Erdbau Arno: € 44.197,75
- Angebot Porr: € 36.160,35

Es wurden schon Besprechungen durchgeführt. Die Preise der Firma Porr konnten ansonsten nicht mehr gehalten werden, daher wurde der Auftrag schon vergeben. Es wird der Humus abgetragen und der Frostkoffer aufgetragen.

Der Vorteil für die Gemeinde Ellbögen ist, dass kein zweiter Abtrag stattfinden wird, dadurch wird es für die Gemeinde Ellbögen billiger werden. Markierungsarbeiten müssen aber noch stattfinden.

GR Hölzl erklärt sich bereit, die weitere Baubegleitung zu übernehmen, falls dies gewünscht ist.

GR Hölzl teilt mit, dass der Parkplatz Ende nächste Woche fertig sein wird.

### **Beschluss:**

Die Vergabe der Herstellung des Parkplatzes Kreuzbichl erfolgt an die Firma Porr zum Angebotspreis von € 36.160,35.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### 3. Zusage Wegsanierung Gp. 76 KG 81106 Ellbögen

(Änderung der Niederschrift lt. GRS vom 02.08.2023, wortwörtliche Einbringung von GR Hölzl):

Bgm. Kiechl berichtet aufgrund eines Mails von Frau Sonja Kapferer und erörtert den Sachverhalt zudem eine Besprechung vor Ort stattfand.

Herr Lukas Haller wurde von der Gemeinde beauftragt an der Grundgrenze zwischen Kapferer und Lechner als Abgrenzung eine bewehrte Erde zu errichten. Aufgrund diverser Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Grundstückseigentümer und Ausführendem kam es zu Unannehmlichkeiten das zu Forderungen der Grundstückseigentümerin führte. Durch diese Vorgehensweise wird eine Asphaltierung im Zufahrtsbereich der Liegenschaft auf Kosten der Gemeinde Ellbögen verlangt.

Es handelt sich dabei um eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> die im Zuge des Wegbauprojektes „Tschaksiedlung“ ausgeführt werden.

Die Gesamtkosten des Projektes liegen bei ca. 200.000 EUR, der Kostenanteil für die geplante Zusage belaufen sich auf ca. 2.000 EUR.

Vizebgm. Gschirr teilt mit, dass es sich nicht um 25 m<sup>2</sup> sondern um 24 lfm handle, bedeutet letztendlich ca. 100 m<sup>2</sup>. Weiters wird mitgeteilt, dass der Untergrund tragfähig und flächig ist. Daher ist lediglich eine Feinplanie und eine Bitukies-Tragschichte notwendig. Die Beurteilung des Untergrundes wird vom Lebensgefährten (Herrn Roland Glatzl) hiermit bestätigt, über die fachliche Beurteilung könnte man diskutieren fügt GR Volgger ein.

GR Hölzl will die genaue Leistung zur Beschlußfassung definiert haben.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, dass der Grundstückseigentümerin der Gp.76 im Rahmen des Wegsanierungsprojektes „Tschaksiedlung“ eine Fläche im Zufahrtsbereich von 100 m<sup>2</sup> mit der Ausführung (8cm Feinplanie + 7cm AC 16 trag) auf Kosten der Gemeinde Ellbögen ausgeführt wird.

Dies wird vertraglich festgehalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **4. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst. Nr. 39/4 KG Ellbögen**

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Die Sattlerei soll auf der Liegenschaft 39/4 untergebracht werden.

##### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellbögen vom 15.05.2023, ZI: Planungsnummer: 307-2023-00003, Verfahrensnummer: 2-307/10027, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellbögen im Bereich des Gst. Nr. 39/4 KG 81106 Ellbögen im Ausmaß einer Fläche von rund 347m<sup>2</sup> von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2022 in künftig gemischtes Wohngebiet § 38 Abs.2 TROG 2022 vor.**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d. TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellbögen gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **5. Vorstellung Bilanz 2022 Kraftwerk Falkesaner Bach**

Bgm. Kiechl berichtet von der stattgefundenen Kassaprüfung und den erwarteten Stromerlösen in diesem Geschäftsjahr und stellt die vom Steuerberater dargestellte Bilanz vor. Die Stromerlöse für dieses Jahr werden voraussichtlich versechsfacht werden. Über € 300.000,00 wurden im Juni an Erlösen eingenommen.

Diese Erlöse wurden mit einem Zinssatz von 2,3 % einem Ansparkonto übergeben. Dies war Thema bei der Kassaprüfung. Die Erlöse sollen zinswirksam veranlagt werden. Auf Anfrage von GR Miller wird mitgeteilt, dass dies rückwirkend nicht möglich war.

Am 31.07.2023 muss die nächste Rate bezahlt werden.

#### **6. Anpassung Mietzins- und Annuitätenbeihilfe**

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Seitens des Landes Tirol ist die Mitteilung ergangen, dass die Landesregierung in ihrer Sitzung vom 30.05.2023 beschlossen hat, die Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 01.06.2023 zu ändern. Unter anderem wurde der anrechenbare Wohnungsaufwand von € 3,50 auf € 4,00 angehoben. Die Gemeinden wurden aufgefordert die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Ellbögen hebt den anrechenbaren Wohnungsaufwand von € 3,50 auf € 4,00 an.

Die Richtlinie des Landes Tirol zum 01.06.2023 wird zur Kenntnis genommen:



# Mietzins- und Annuitätenbeihilfe Richtlinie

Das Land Tirol gewährt zur Milderung von besonderen Härtefällen Mietzins- oder Annuitätenbeihilfen - kurz als Beihilfen bezeichnet - an eigenberechtigte österreichische Staatsbürgerinnen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. UnionsbürgerInnen), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.

Solche Beihilfen werden im Regelfall nur für Wohnungen gewährt, die nicht mit Mitteln der Wohnbauförderungsgesetze 1954, 1968 oder 1984, des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 (mit Ausnahme der Gewährung von Förderungskrediten für den Erwerb oder die Fertigstellung einer Wohnung nach § 15 TWFG 1991), der Bundes-Sonderwohnbaugesetze 1982 oder 1983, des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds oder des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gefördert sind. Im Falle einer begünstigten Rückzahlung des Förderungskredits durch die Beihilfewerberin / den Beihilfewerber oder bei Kündigung des Förderungskredits der Beihilfewerberin / des Beihilfewerbers wird diesem ebenfalls keine Beihilfe gewährt.

Mietzinsbeihilfen können auch an sonstige natürliche Personen gewährt werden, die seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben (Drittstaatsangehörige).

Die Gewährung einer Beihilfe erfolgt im Sinne der nachstehenden Bedingungen:

## 1 Beihilfe nur für Wohnungen

Über Ansuchen wird für eine förderungsfähige Wohnung eine Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen dem anrechenbaren Wohnungsaufwand und der zumutbaren Wohnungsaufwandsbelastung (laut Anlage) zweckgebunden für die Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt.

Das zumutbare Ausmaß der Wohnungsaufwandsbelastung vermindert sich bei einem monatlichen Einkommen (1/12 des jährlichen Einkommens laut Berechnung des Einkommens nach der Wohnbauförderungsrichtlinie) bis EUR 2.799,99 um 6 % bei:

- Haushalten, bei denen ein Mitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 35 Einkommensteuergesetzes 1988 im Ausmaß von mindestens 50 % aufweist,
- Haushalten mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,
- Familien.

Bei einem monatlichen Einkommen ab EUR 2.800,- vermindert sich die 6 % um 0,1 % pro EUR 10,- des Überschreibungsbetrages.

Als Familie gelten miteinander verheiratete Personen oder eingetragene PartnerInnen mit oder ohne Kind(er) sowie AlleinerzieherInnen oder Lebensgemeinschaften mit zumindest einem im Haushalt lebenden Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Förderungsfähig ist eine in sich abgeschlossene Wohnung, die der regelmäßigen Benutzung durch die Beihilfebezieherin / den Beihilfebezieher dient und die zumindest aus einem Zimmer, einer Küche (Kochnische), einer Toilette und nach Möglichkeit aus einer Bade- oder Duschgelegenheit besteht. Eine Beihilfe wird nur an (Wohnungs)EigentümerInnen oder MieterInnen gewährt, die die Wohnung direkt vom Eigentümer mieten. Für Räumlichkeiten in einem Wohnheim werden keine Beihilfen gewährt.

## 2 Wohnungsaufwand

Als Wohnungsaufwand gelten der Hauptmietzins bzw. die auf die Wohnung entfallenden Annuitäten der zur Finanzierung der Gesamtbaukosten (ohne Grundkosten) aufgenommenen Kredite zuzüglich vorgeschriebener, angemessener Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und einer allfälligen Umsatzsteuer. Bei Eigenheimen werden keine derartigen Kosten angerechnet.

Der Wohnungsaufwand vermindert sich um allfällige anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Belastung aus dem Wohnungsaufwand gewährt werden. Für den Zeitraum der Gewährung von Beihilfen nach dem Heeresgebührengesetz wird keine Beihilfe gewährt.

Als anrechenbarer Wohnungsaufwand werden höchstens EUR 4,- je m<sup>2</sup> förderbare Nutzfläche berücksichtigt. Über Ansuchen einzelner Gemeinden kann für deren Gemeindegebiet ausnahmsweise ein Betrag bis zu EUR 6,- je m<sup>2</sup> Nutzfläche als anrechenbarer Wohnungsaufwand zugrunde gelegt werden.

Bei einem Haushalt mit einer Person wird - unabhängig von der tatsächlichen Nutzfläche der Wohnung - der anrechenbare Wohnungsaufwand unter Zugrundelegung einer förderbaren Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup> errechnet. Die förderbare Nutzfläche erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 20 m<sup>2</sup>, maximal jedoch auf 110 m<sup>2</sup>. Bei Wohnungen, deren Nutzfläche größer als 110 m<sup>2</sup> ist, wird der Berechnung der Beihilfe - abhängig von der Personenanzahl - die tatsächliche Wohnnutzfläche zugrunde gelegt (bei 5 Personen bis höchstens 130 m<sup>2</sup>, ab 6 Personen bis höchstens 150 m<sup>2</sup>). Die Feststellung der Nutzfläche erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991. Bei der Zugrundelegung der förderbaren Nutzfläche kann auf besondere Härtefälle Rücksicht genommen werden.

Sofern der nach der Haushaltsgröße berechnete anrechenbare Wohnungsaufwand geringer ist als der zu bezahlende Wohnungsaufwand, wird die Beihilfe unter Zugrundelegung dieses anrechenbaren Wohnungsaufwandes ermittelt.

## 3 Nachweis des Wohnungsaufwandes

Die Höhe des monatlichen Wohnungsaufwandes ist in geeigneter Form (z.B. mittels Mietvorschreibung oder Bestätigung - Formblatt F8a oder Einzahlungsbeleg) nachzuweisen. Bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen ist die Höhe der monatlichen Annuitätzahlungen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes durch eine Bestätigung des Kreditgebers bzw. des Verwalters nachzuweisen.

Für den Wohnungsaufwand werden nur Hypothekarkredite mit den in der jeweiligen Promesse festgelegten Konditionen, höchstens jedoch mit einer Belastung berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns der Beihilfe nicht höher liegt als 5,25 %-Punkte jährlich über dem einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Anpassungzeitpunkt (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) von der European Banking Federation (EBF) veröffentlichten 3-Monats-Euribor, kaufmännisch gerundet auf die zweite Dezimalstelle (Nachkommastelle). Bei der Berechnung des Wohnungsaufwandes werden nur Kredite berücksichtigt, die zur Errichtung oder zum Kauf - nicht aber zur Sanierung - des Gebäudes oder der Wohnung verwendet worden sind.

## 4 Berechnung des Einkommens

Das für die Berechnung der Beihilfe maßgebende Einkommen wird nach der Bestimmung des § 2 (9) TWFG 1991 ermittelt.

a) Berechnung des Einkommens bei ArbeitnehmerInnen:

Jahres-Bruttobezüge ohne Familienbeihilfe abzüglich

- Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Kammerumlage, jedoch ohne Werbungskostenpauschale)
- außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge für InhaberInnen von Amtsbescheinigungen, Opferausweisen und für LandarbeiterInnen
- Lohnsteuer

b) Berechnung des Einkommens bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 zuzüglich

- + der bei der Einkommensermittlung abgezogenen steuerfreien Beträge des Gewinnfreibetrages, des Werbungskostenpauschales, der Sonderausgaben, des Veranlagungsfreibetrages usw. lt. TWFG 1991

abzüglich

- gewinnerhöhend aufgelöste Beträge eines Gewinnfreibetrages
- Einkommensteuer

**c) Berechnung des Einkommens bei Land- u. ForstwirInnen:**

Bei Land- und ForstwirInnen wird das Einkommen unter Zugrundelegung des bei der Beitragsbemessung in der bürgerlichen Sozialversicherung vorgesehenen Prozentsatzes des Einheitswertes sowie unter Berücksichtigung eines Pauschalbetrages von EUR 360,- monatlich zur Erfassung der in solchen Betrieben üblichen Einnahmen berechnet.

Bei der Berechnung des Einkommens nach a) bis c) werden zudem berücksichtigt:

- gerichtlich oder vom Land anerkannte, vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistungen, die dem Beihilfebezieher / der Beihilfebezieherin oder dessen Gattin / deren Gatten (Lebensgefährtin / Lebensgefährte) kontinuierlich zufließen oder von diesen Personen kontinuierlich zu zahlen sind
- steuerfreie Bezüge (z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld)
- ein angemessener Anteil sonstiger Einnahmen (z.B. gesamte Mindestsicherung, angemessenes Trinkgeld)
- Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zum Einkommen

## 5 Nachweis des Einkommens

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- a) bei ArbeitnehmerInnen durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das der Einbringung des Ansuchens vorangegangene Kalenderjahr; zugleich ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben. Sollte bis Februar eines Jahres der Lohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr nicht vorgelegt werden können, kann der Lohnzettel des Vorjahres vorgelegt werden;
- b) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; bezieht eine solche Person auch Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, so ist auch der Nachweis nach lit. a vorzulegen;
- c) bei Land- und ForstwirInnen durch Vorlage des Einheitswertbescheides und allfälliger sonstiger Einkommensnachweise.

Für die Berechnung des Einkommens bzw. der Beihilfe wird das gesamte Einkommen des Beihilfebeziehers / der Beihilfebezieherin, der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten und für die weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen, für die keine Familienbeihilfe bezogen wird (z.B. für volljährige Kinder), ein Drittel des nachgewiesenen Einkommens, zumindest jedoch der Mindestsatz gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz, berücksichtigt. Leben mehrere Haushalte in einer Wohnung, ist das Einkommen für jeden Haushalt getrennt zu ermitteln.

Wenn BeihilfebezieherInnen nicht für den gesamten, für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Zeitraum ein Einkommen nachweisen können, kann das Einkommen unter Zugrundelegung des nachgewiesenen Zeitraumes berechnet bzw. geschätzt werden. Maßgebend ist grundsätzlich jenes Einkommen, das zum Zeitpunkt der Ermittlung der Beihilfe im Sinne dieser Richtlinie nachgewiesen und zugrunde gelegt wird.

Zur Ermittlung der regelmäßigen bzw. realistisch erscheinenden Einkommensverhältnisse können erforderlichenfalls auch weitere Nachweise, wie z.B. eine Erklärung über ein glaubhaftes Einkommen verlangt und allenfalls auch die jeweils geltenden Mindestsätze gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz bei der Einkommensberechnung zugrunde gelegt werden. Für den Fall, dass im Vergleich zur Wohnungsaufwandsbelastung ein besonders unrealistisches Einkommen angegeben wird, kann die Gewährung der Beihilfe abgelehnt werden.

## 6 Einreichung des Ansuchens

Das Ansuchen um eine Beihilfe ist samt den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Gemeinde(Stadt)amt, im Bereich der Stadt Innsbruck beim Stadtmagistrat Innsbruck unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter einzureichen.

Bei der Einreichung des ersten Ansuchens ist auf Verlangen der Gemeinde oder des Landes ein Mietvertrag vorzulegen.

Die Beihilfe wird jeweils für ein Jahr bewilligt und wird frühestens ab dem der Einreichung des vollständigen Ansuchens beim

zuständigen Gemeindeamt (Stadtamt) folgenden Monat im Nachhinein zur Auszahlung gebracht.

Ein Ansuchen, das bis zum dritten Werktag des jeweiligen Monats eingereicht wird, gilt als noch rechtzeitig für die Gewährung einer Beihilfe für diesen Monat eingebracht.

Der einjährige Geltungszeitraum der zu gewährenden Beihilfe beginnt frühestens mit dem Monat, in dem die (regelmäßige) Benutzung der Wohnung bei gleichzeitiger Bezahlung des Wohnungsaufwandes beginnt bzw. überwiegend gegeben ist.

Eine kontinuierliche Weitergewährung einer Beihilfe kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dann erfolgen, wenn spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Beihilfe-Bewilligungszeitraumes um die Weitergewährung der Beihilfe angesucht wird.

In besonderen Härtefällen kann eine erstmals oder nach einem längeren Zeitraum wieder zu gewährende Beihilfe für höchstens 3 Monate rückwirkend bewilligt werden.

Die Zumutbarkeitstabelle (Anlage) gelangt für Beihilfeansuchen zur Anwendung, deren Bewilligungszeitraum bzw. bei einer Änderung einer Beihilfe deren Änderungszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beginnt.

Die Beihilfe wird kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag gerundet. Eine Beihilfe von weniger als EUR 7,- wird nicht gewährt.

## 7 Verpflichtung zur Meldung von Änderungen

Die Bezieherin / der Bezieher der Beihilfe hat dem zuständigen Gemeinde(Stadt)amt oder dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, jeden Umstand, der zu einer Verringerung der Höhe der Beihilfe oder zu deren Einstellung führen kann, innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, an dem von diesem Umstand Kenntnis erlangt wird, unter Beibringung der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Die Höhe der Beihilfe wird aufgrund der geänderten Verhältnisse jedenfalls dann neu berechnet, wenn das Ausmaß der Änderung mindestens 30 % gegenüber der bisher gewährten Beihilfe beträgt. In begründeten sozialen Härtefällen kann die gewährte Beihilfe auf einen befristeten Zeitraum in der ursprünglichen Höhe belassen werden. Eine Beihilfe, die zu Unrecht empfangen wurde, ist zurückzuzahlen.

## 8 Kosten der Beihilfe

Die Kosten der Beihilfe trägt zu 80 % das Land und zu 20 % die zuständige Gemeinde. Für den Fall, dass eine Gemeinde im Einzelfall nur bereit ist, zu einer geringeren als der sich nach dieser Richtlinie ergebenden Beihilfe einen anteilmäßigen Betrag zu bezahlen, verringert sich die zu gewährende Beihilfe und damit auch der Anteil des Landes entsprechend. Für den Fall, dass eine Gemeinde keine Anteilsleistung zahlt, kann auch keine Beihilfe gewährt werden.

Im Falle der Beteiligung an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion hat die Gemeinde die entsprechenden Beschlüsse nach Maßgabe der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zu fassen. Land Tirol, Tiroler Gemeindeverband und Stadt Innsbruck haben sich auf eine einheitliche Anwartschaft von zwei Jahren geeinigt.

## 9 Regelung für Studierende

An Studierende wird im Falle sozialer Bedürftigkeit und bei Vorliegen eines Mietvertrages für das gesamte Wohnobjekt eine Beihilfe gewährt, wobei als Wohnungsaufwand höchstens ein Betrag von EUR 4,- je m<sup>2</sup> förderbare Nutzfläche und Monat und eine förderbare Nutzfläche von höchstens 50 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt wird. Wohnen mehrere StudentInnen in einem Objekt, so wird das Ausmaß der förderbaren Nutzfläche im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie, höchstens jedoch unter Zugrundelegung von 90 m<sup>2</sup>, ermittelt. An andere Wohngemeinschaften bzw. bei Vermietung von Einzelzimmern werden keine Beihilfen gewährt.

Im Falle, dass einzelne StudentInnen einer Studentenwohngemeinschaft ihr Studium beenden, berufstätig sind und über ein entsprechendes Einkommen verfügen, kann auf die Dauer des laufenden Bewilligungszeitraumes (maximal ein Jahr) die Beihilfe ohne Berücksichtigung dieser StudienabsolventInnen (sowohl hinsichtlich des Einkommens als auch hinsichtlich der förderbaren Nutzfläche) berechnet und (weiter)gewährt werden. Ansonsten gilt folgendes: Wird von einer Studentin / einem

Studenten ein laufendes Einkommen aus einer mindestens halbtägigen Arbeit nachgewiesen, so kann die Beihilfe abweichend von der angeführten Studenten-Regelung im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie ermittelt werden.

Bei der Berechnung der Beihilfe ist auch auf das Einkommen der Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen. Die soziale Bedürftigkeit kann angenommen werden, wenn das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölfstel) der Eltern oder der Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 1.995,- pro Elternteil oder Unterhaltspflichtigem bzw. das monatliche Gesamt Netto-Einkommen (Jahreszwölfstel) beider Elternteile oder Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 3.990,- nicht überschreitet und kein Grund zur Versagung oder Reduktion der Beihilfe nach Punkt 10 dieser Richtlinie vorliegt.

Im Falle des nachweislichen Fehlens eines zweiten Unterhaltspflichtigen darf das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölfstel) nicht mehr als € 2.850,- betragen.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für Geschwister bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des/der Studierenden um je € 245,-.

Bedürftige Studierende in einer Wohngemeinschaft erhalten auch dann eine Beihilfe, wenn nicht bedürftige Studierende in der Wohngemeinschaft wohnen.

Der Einkommensnachweis kann auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.

### 10 Besondere Bedingungen

Eine Beihilfe wird im Regelfall nur an zumindest 18-jährige Personen mit einem selbständigen und regelmäßigen Wohnbedarf gewährt. Bei Bestehen eines Mietverhältnisses zwischen nahestehenden Personen (im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991) kann bei der Berechnung der Beihilfe auch auf das Einkommen der Vermieterin / des Vermieters Bedacht genommen werden.

Wenn die Gewährung der Beihilfe im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beihilfeempfängerin / des Beihilfeempfängers bzw. dessen Eltern oder Unterhaltspflichtigen sowie aus anderen Gründen sozial nicht gerechtfertigt erscheint, kann die Beihilfe abgelehnt oder mit einem reduzierten Betrag bewilligt werden.

### 11 Besondere Härtefälle

In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Beihilfe mit Beschluss der Landesregierung auch über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gewährt werden. Das Einvernehmen mit der Gemeinde ist herzustellen.

### 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft.

=====

Anlage

### Zumutbarkeitstabelle - Beihilfe

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung in Prozent des Familieneinkommens (1/12 des jährlichen Nettoeinkommens). Sie ist abhängig von der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und dem Familieneinkommen (< kleiner; ≥ größer gleich):

Personen im Haushalt	Fam. Einkommen										
	< 1.300	≥ 1.300 < 1.350	≥ 1.350 < 1.400	≥ 1.400 < 1.450	≥ 1.450 < 1.500	≥ 1.500 < 1.550	≥ 1.550 < 1.600	≥ 1.600 < 1.650	≥ 1.650 < 1.700	≥ 1.700 < 1.750	≥ 1.750 < 1.800
1	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10
2	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8
3	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6
4	0	0	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2

  

Personen im Haushalt	Fam. Einkommen										≥ 2.250 – für jeweils weitere € 5,- um 0,1 % mehr, höchstens
	≥ 1.800 < 1.850	≥ 1.850 < 1.900	≥ 1.900 < 1.950	≥ 1.950 < 2.000	≥ 2.000 < 2.050	≥ 2.050 < 2.100	≥ 2.100 < 2.150	≥ 2.150 < 2.200	≥ 2.200 < 2.250		
1	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	15,1-16	16,1-17	17,1-18	18,1-19		23 %
2	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15	15,1-16	16,1-17		22 %
3	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13	13,1-14	14,1-15		21 %
4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11	11,1-12	12,1-13		20 %
5	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9	9,1-10	10,1-11		19 %
6	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7	7,1-8	8,1-9		18 %
7	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5	5,1-6	6,1-7		17 %
8	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3	3,1-4	4,1-5		16 %
9	0	0	0	0	0	0	0,1-1	1,1-2	2,1-3		15 %
10	0	0	0	0	0	0	0	0	0,1-1		14 %

Ausgabe 1.6.2023

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **7. Berichte der Ausschüsse und des Substanzverwalters**

### Bau- und Raumordnungsausschuss vom 15.06.2023:

Bgm. Kiechl berichtet über die stattgefundene Sitzung. Dabei sind mehrere Einzelansuchen besprochen worden. Ein besonderes Thema, das in mehreren Fällen relevant ist, ist der Abstand zur Gemeindestraße. Einigen Gemeinderäten ist es erinnerlich, dass es einen Gemeinderatsbeschluss gibt, bei dem ein Abstand zwischen Gemeindestraße und Baukörper festgelegt wurde. Es sollte dieser Beschluss ausgehoben werden und der GR sollte sich Gedanken machen, wie diese Angelegenheiten in Zukunft geregelt werden sollten.

Darüber wird im Gemeinderat diskutiert. GR Hölzl erklärt, dass auch nach dem gefassten Beschluss davon abgewichen wurde. Tatsächlich wurden bislang Einzelfallentscheidungen getroffen. Für Bgm.-Stv. Gschirr stellt es einen großen Unterschied dar, ob die Gemeindestraße bereits vollständig ausgebaut ist oder dies in Zukunft noch geplant ist. Weiters ist das Thema auch für den Winterdienst relevant. Das Thema soll als Tagesordnungspunkt aufgenommen, diskutiert und festgelegt werden.

### Bericht des Substanzverwalters:

Es wird mitgeteilt, dass es bei der Baustelle im Bereich „Kehrsiedlung“ insofern zu Problemen gekommen ist, da Sand derart abgeladen wurde, dass ein Eigentümer nicht mehr zu seiner Garage gekommen ist. Er hat den Sand eigenhändig weggeschaufelt. Erst dann war die Zufahrt zu seiner Garage wieder gegeben. Aus diesem Grund hat sich der Eigentümer dazu entschlossen, die Rechnung für den Bergschlüssel der GGA nicht zu bezahlen. Bgm.-Stv. Gschirr teilt in diesem Zusammenhang mit, dass die Baustelle ungesichert zurückgelassen wurde und auch dieses Problem nicht unerwähnt bleiben darf. GR Miller findet es nicht in Ordnung, wenn diese Aufrechnung zugelassen wird, da die Gebühr für den Schlüssel Angelegenheit der Gemeindegutsagrargemeinschaft ist und die Baustelle Angelegenheit der Gemeinde. Es wird vorgeschlagen, dass der betroffene Eigentümer den Schlüssel normal bezahlt, aber eine Entschädigung bei der Gemeinde in Höhe von € 50,00 geltend machen kann.

Substanzverwalter Ribis fährt fort, dass noch sehr viele Arbeiten durch die Gemeindearbeiter erledigt werden müssen: Die Rinnen müssen noch geputzt werden (Das Rinnenthema gibt es jede Jahr).

Es sind Zäune zu bauen und fertigzustellen, es sind Auskehren zu erneuern und zu reinigen, bei der Brücke zur Wegscheideralm sind noch Bretter zu ergänzen. Die Brücke beim „Viggarer Weg“ ist kaputt.

Die Weideroste müssen auch noch geputzt werden. Der Lehnerweg sollte fertiggestellt werden. Im Bereich „Schoberiss“ sollte gefräst werden.

Im Bereich der Freistellungsfläche oberhalb „Tschak“ wurden Tannen gesetzt, diese müssen eingezäunt werden.

In diesem Zusammenhang erwähnt Bgm.-Stv. Gschirr, dass die Elektrik im Feuerwehrhaus erneuert wurde. Der Bgm.-Stv. sei für die Gemeindegebäude zuständig. Er teilt mit, dass überall Gras steht, die Müllcontainer nicht ausgeleert werden. Der Feuerwehrkommandant hat festgestellt, dass die Hydranten vielerorts eingewachsen sind, zB in Tarzens. Aus diesem Grund sollten Bau- und Grabungsarbeiten fremdvergeben werden, da sonst zu viele Arbeiten liegen bleiben. Dies sei in der Verantwortung des Bürgermeisters als Chef der Gemeindearbeiter. Bgm.-Stv. Gschirr teilt mit, dass St. Peter sauber sein sollte und ein ordentliches Ortsbild wichtig ist.

Dabei betont Bgm.-Stv. Gschirr, dass es ihm nicht darum geht, die Gemeindearbeiter in einem schlechten Licht dastehen zu lassen, sondern darum, die Einteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen anders vorzunehmen.

Bgm. Kiechl teilt mit, dass er sich um einen Lösungsansatz kümmern wird.

Substanzverwalter Ribis fährt fort, dass bei den Schranken die Bolzen wieder draußen liegen. Das sei auch ein Dauerthema, für welches noch keine geeignete Lösung gefunden wurde.

Weiters berichtet Substanzverwalter Ribis, dass sich der bisherige Installateur, der die Profeglalm schon seit Jahren in den Winterzustand versetzt hat und im Frühjahr wieder bereit gemacht hat, dies ab sofort nicht mehr macht. Er ist aber bereit, jemanden im Herbst noch einzuschulen. Der Gemeindearbeiter teilt diesbezüglich mit, dass dies nicht in seinem Vertrag enthalten sei, diese Arbeiten auszuführen, da er kein Installateur sei. GR Miller teilt mit, dass die Motivation der Herren generell zu wünschen übriglässt.

#### Überprüfungsausschuss:

GR Völlenklee berichtet in Vertretung von GR Spörr von der letzten stattgefundenen Kassaprüfung und teilt mit, dass die Bausteinaktion für die Photovoltaikanlage im Recyclinghof nicht glücklich abgelaufen sei, aber festzustellen ist, dass die Photovoltaikanlage bereits Erlöse abwirft.

## **8. Subventionsansuchen Bergrettung Tirol, Ortsstelle Matrei am Brenner**

### **Beschluss:**

Die jährlich budgetierte Subvention in der Höhe von € 150,00 an die Bergrettung Tirol, Ortsstelle Matrei am Brenner wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **9. Subventionsansuchen Sondersubvention Schellenschlogger 2024**

Bgm. Kiechl berichtet, dass bei Jubiläen, zB anlässlich des Schützenjubiläums seitens der Gemeinde Ellbögen auf Antrag Sondersubventionen in der Größenordnung von € 5.000,00 eingeräumt wurden. Laut Bgm. Kiechl sollte jetzt ein Beschluss gefasst werden, da dies aus dem nächstjährigen Budget ausbezahlt ist, bevor die Budgetsitzung im nächsten Jahr sein wird. Damit hätten die Gemeinde Ellbögen und die Schellenschlogger Sicherheit.

Bgm.-Stv. Gschirr informiert, dass bei den Umzügen kein Gewinn erzielt wird. Die Jubiläumsfeiern sind aber etwas Besonderes und es sollte daher eine Unterstützung sein.

### **Beschluss:**

Die Sondersubvention in der Höhe von € 5.000,00 an die Schellenschlogger Ellbögen für die 100 Jahr-Feier im Jänner 2024 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **10. Übernahme Kosten für Ohrmarken**

Seitens der AMA wurde wie jedes Jahr angefragt, ob die Kosten für die Ohrmarken wieder von der Gemeinde übernommen werden.

### **Beschluss:**

Die Übernahme der Kosten für die AMA- Ohrmarken wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

*Ausschluss der Öffentlichkeit:*

### **Beschluss:**

*Es wird beschlossen, die Tagesordnungspunkte TOP 11, 12 und 13 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.*

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

## **11. Personalangelegenheiten**

### **11.1. Weiterbeschäftigung Schulassistentin**

#### **Beschluss:**

Die Weiterbeschäftigung der Schulassistentin wird beschlossen.

### **11.2. Ausschreibung Assistenzkraft Kinderbetreuungseinrichtungen**

#### **Beschluss:**

Die Ausschreibung der Stelle als Assistenzkraft in der Kinderbetreuungseinrichtung wird beschlossen.

## **12. Vergabe geförderte Wohnungen "Mangge"**

#### **Beschluss:**

Die Vergabe der Wohnungen „Mangge“ an die Ellbögener Bewerber und Bewerberinnen wird beschlossen.

## **13. Nennungen für Tag des Ehrenamtes**

#### **Beschluss:**

Für den Tag des Ehrenamtes werden 4 Personen durch den Gemeinderat genannt.

## **14. Genehmigung der Niederschriften vom 25.05.2023**

Bezüglich der Niederschriften wurden vorab 2 Änderungswünsche angemeldet. Diese sollen aufgenommen werden. Weiters wird das richtige Datum für das Auffahren mit 26.05.2023 berichtigt.

**Beschluss:**

Nach Durchführung der genannten Abänderungen wird die Niederschrift vom 25.05.2023 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**15. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Herz-Jesu Prozession:

Bgm. Kiechl berichtet, dass das Fest zur Herz-Jesu-Prozession eine schöne Feier war, die den Leuten sehr gut gefallen hat. Er dankt hiermit auch dem Schützenobmann für die Durchführung. Ersatzmitglied Maria Tanzer dankt für die Ehrung dem Sportverein und auch der Gemeinde.

GR Miller spricht an, dass im ganzen Ort viele Mäharbeiten zu erledigen wären, zB in Hennenboden, auch der „Noafweg“ ist zugewachsen.

Bezüglich der Dorfgestaltung fragt Bgm.-Stv. Gschirr nach, ob vor der Ortseinfahrt St. Peter ein großer Stein mit der Aufschrift „Willkommen in Ellbögen“ errichtet werden soll, was vom Gemeinderat gerne angenommen wird.

In diesem Zusammenhang fragt GR Hölzl nach, wann die Tourismustafel übersiedelt wird. Bgm.-Stv. Gschirr betont, dass dies seitens der Tourismusverbandes noch nicht entschieden wurde.

Verkauf Grundstücksfläche der Gemeindegutsagrargemeinschaft im Mühltal:

Dem Anbieter ist ein Preis von € 55,00 pro m<sup>2</sup> zu teuer. Es wird angefragt, ob man sich eine andere Lösung, zB nur das bestehende Gebäude kaufen und den Rand dazu pachten etc. vorstellen kann. Weiters wird angedacht, ob eine Vertragsgrundlage mit der Verpflichtung der Aufzahlung bei Widmung getroffen werden könnte. Es wird ausführlich über die verschiedenen Möglichkeiten diskutiert und festgestellt, dass die Fläche auf Grund der Nutzung als 3 Parkplätze und eine Garage mehr wert ist als Freiland. Auf der anderen Seite mindert das einzutragende Recht zur Holzbringung den Wert. Bgm. Kiechl, Bgm.-Stv. Gschirr und Substanzverwalter Ribis werden sich mit dem Anbieter zu einem Gespräch treffen und den weiteren Ablauf festlegen. Danach erfolgt die Beschlussfassung.

Dorfplatz:

GR Seidner berichtet, dass auf die Scheiben beim Dorfplatz immer wieder Vögel fliegen. Er würde bei der Firma Siegele in Patsch Folien (Tiroler Adler und Wappen) bestellen und diese anbringen. Der Gemeinderat stimmt dem zu.

Oberellbögener Weg und Elektronische Tafel beim Recyclinghof:

Die Informationen für die Baustelle Oberellbögen sollten nicht erst beim Recyclinghof, sondern schon an der Landesstraße vorliegend sein. Es wird daher gebeten, die Tafel zum Bauhof zu übersiedeln.

Der Oberellbögener Weg wird voraussichtlich bis zum 09.07. gebaut. In dieser Zeit gibt es die Totalsperre, da der Kanal verlegt wird. Nach dieser Zeit werden bis zum Bereich „Schoater“ Mauern gemacht.

Man muss sich auch noch unterhalten, wie künftig die Traktoren und LKWs während der Baustelle abgewickelt werden.

Gem. § 115 Abs. 2 § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister  
Walter Kiechl, eh

Gemeinderat  
Bgm.-Stv. Andreas Gschirr, eh

Gemeinderat  
GV Reinhard Ribis, eh

---

Die Schriftführerin:  
Sonja Kogler, eh

---